

**Verordnung**

**zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland**

Vom 1. März 1952.

Auf Grund der §§ 5 und 19 des Naturschutzgesetzes vom 26. Juni 1935 (RGBl. I S. 821) in der Fassung des Dritten Aenderungsgesetzes vom 20. Januar 1938 (RGBl. I S. 36) sowie des § 13 der hierzu ergangenen Durchführungsverordnung vom 31. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1275) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 16. September 1938 (RGBl. I S. 1184) wird folgendes verordnet:

**§ 1**

Die in den Landschaftsschutzkarten bei den Kreisen als untere Naturschutzbehörden mit gelber Umrahmung eingetragenen und in gelber Farbe flächenhaft angelegten grossräumigen Landschaftsteile werden in dem Umfange, der sich aus der Eintragung in die Landschaftsschutzkarten ergibt, mit dem Tage der Bekanntgabe dieser Verordnung dem Schutze des Naturschutzgesetzes unterstellt:

	Messtischblätter
Kreis Merzig — Kreis St. Wendel:	6405 Freudenburg
1. Waldgebiet von der Saarschleife über Mettlach — Britten — Scheiden — Weiskirchen — Steinberg — Bierfeld — Nonnweiler — Eisen — Nohfelden — Türkismühle bis zur Landesgrenze im Osten.	6505 Merzig 6506 Reimsbach 6406 Losheim 6407 Wadern
2. Waldgebiet bei Dagstuhl — Lockweiler — Krettnich — Mühlfeld einschliesslich des Primstaales mit der Bahnlinie als Grenze bis Kastel.	6307 Hermeskeil 6308 Birkenf.-West 6309 Birkenf.-Ost 6409 Freisen 6408 Nohfelden 6407 Wadern
Kreis St. Wendel — Kreis Ottweiler:	6508 Ottweiler
3. Seibertswald zwischen Urexweiler und Hirzweiler.	
4. Ostertal zwischen Werschweiler und Wiebelskirchen.	6509 St. Wendel 6609 Neunkirchen 6507 Lebach
5. Staatsforst St. Wendel zwischen Sotzweiler und Thalexweiler.	
6. Schaumbergmassiv.	6507 Lebach
Kreis Ottweiler — Kreis Homburg:	
7. Staatswald südlich Neunkirchen und Kirkel.	6609 Neunkirchen 6709 Blieskastel
Kreis Ottweiler — Kreis Saarbrücken-Land:	
8. Waldungen zwischen Bildstock und Quierschied.	6608 Jllingen
9. Waldungen zwischen Elversberg und Schnappach.	6608 Jllingen
Kreis Ottweiler — Kreis St. Ingbert:	
10. Spieser Mühlental über Schüren — Schnappach bis vor St. Ingbert.	6708 St. Johann
Kreis St. Ingbert — Kreis Homburg:	
11. Bliestal von Wörschweiler bis Saargemünd.	6709 Blieskastel 6809 Gersheim 6709 Saargemünd
Kreis St. Ingbert — Kreis Saarbrücken-Land:	
12. Waldgebiet zwischen Schafbrücke — Sengscheid — St. Ingbert — Ober- und Niederwünzbach — Lautzkirchen — Wörschweiler bis Blieskastel.	6707 Saarbrücken 6708 St. Johann 6709 Blieskastel
Kreis Saarbrücken-Land — Stadt Saarbrücken:	
13. Staatsforst im Norden der Stadt Saarbrücken einschliesslich St. Johanner Stadtwald.	6707 Saarbrücken 6708 St. Johann
Kreis Saarbrücken-Land — Kreis Saarlouis:	
14. Der Warndt von der Landesgrenze im Westen und Süden bis vor St. Nikolaus — Emmersweiler — Ludweiler — Diferfen — Friedrichweiler zur Höhe 203,5 an der Strasse vor Ueberherrn.	6706 Ludweiler 6707 Saarbrücken 6806 St. Avold
Kreis Saarlouis — Kreis Merzig:	
15. Der Littermont zwischen Düppenweiler und Piesbach — Bettstadt.	6506 Reimsbach 6606 Saarlouis

1. Im Bereich der im § 1 genannten Landschaftsschutzgebiete dürfen Veränderungen, die geeignet sind, das Landschaftsbild oder die Natur zu beeinträchtigen, nicht vorgenommen werden.
2. Im Bereich der Landschaftsschutzgebiete ist im einzelnen folgendes verboten:

**603**

- a) die Errichtung von Bauwerken aller Art, auch von solchen, die einer baupolizeilichen Genehmigung nicht bedürfen (z. B. Wochenendhäusern, Verkaufsbuden) — bezüglich Planung von Siedlungen siehe § 3 —;
- b) die Beseitigung oder Beschädigung der innerhalb der geschützten Landschaftsteile vorhandenen Landschaftsbestandteile, insbesondere der vorhandenen Hecken jeder Art, der Bäume und Gehölze ausserhalb des geschlossenen Waldes, der Tümpel und Teiche, Quellen und Felsblöcke;
- c) die Rodung oder der Kahlschlag von Waldstücken, die Vernichtung oder Ueberschüttung von Mutterboden und die Beseitigung des Falllaubes in Waldstücken;

- d) das Lagern von Abfällen, Müll und Schutt;
- e) die Errichtung von Stacheldraht- und Maschendrahtzäunen (zugelassen sind die Einfriedung von land-, forst- und gartenbaulich genutzten Grundstücken in landesgebundener werkgerechter Ausführung);
- f) das Parken von Wagen und Krafträdern ausserhalb der Wege;
- g) das Lagern, Zelten und Baden an anderen als hierfür angewiesenen Plätzen.

**§ 3**

1. Eingriffe, die zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen können, bedürfen der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.
2. Insbesondere ist die Genehmigung erforderlich:
  - a) für die Anlage von Abschütthalden, Steinbrüchen, Baggerbetrieben, Kies-, Sand- und Lehmgruben oder die Erweiterung bestehender Betriebe;
  - b) für den Bau von Drahtleitungen;
  - c) für das Anbringen von Bild- und Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz der Landschaftsschutzgebiete hinweisen oder als Ortshinweise dienen oder Wohn- und Gewerbezeichnungen an den Wohn- oder Betriebsstätten darstellen;
  - d) für die Errichtung von Siedlungen.
3. Diese Genehmigungen können unter Auflagen erteilt werden, die mit dem Sinne dieses Verordnung in Einklang stehen; gegebenenfalls können Bedingungen des Ersatzes durch geeignete landschaftspflegerische Massnahmen gesetzt werden.

**§ 4**

1. Vorhandene landschaftliche Verunstaltungen sind auf Anordnung der unteren Naturschutzbehörde zu beseitigen, sofern es sich nicht um behördlich genehmigte Anlagen handelt und die Beseitigung ohne grössere Aufwendungen möglich ist.
2. Zur Beseitigung von Verunstaltungen sind die Grundstückseigentümer verpflichtet, die Wiederaufforstung von Kahlschlägen und die Nachpflanzung von Hecken und sonstigen Landschaftsbestandteilen zu dulden, soweit nicht dies dem Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten zumutbar ist und die ohne grössere Aufwendungen möglich sind.

**§ 5**

- Unberührt bleiben:
1. die bisherige Nutzung und pflegerische Massnahmen in der Landwirtschaft und gewerblichen Wirtschaft, sofern sie dem Zweck dieser Verordnung nicht widersprechen;
  2. die rechtmässige Jagd und Fischerei;
  3. die ordnungsmässige Nutzung der Forstbestände;
  4. die Massnahmen zur Pflege von Hecken, Bäumen und Gehölzen ausserhalb des Waldes.

**§ 6**

Ausnahmen zu den Vorschriften in § 2 können von der unteren Naturschutzbehörde in besonderen Fällen zugelassen werden.

**§ 7**

Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstösst, wird nach den §§ 21 und 22 des Naturschutzgesetzes und dem § 16 der Durchführungsverordnung bestraft.

**§ 8**

Diese Verordnung tritt mit ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

S a a r b r ü c k e n , den 1. März 1952.

**Verordnung  
über die Zulässigkeit von Windenergieanlagen  
in Landschaftsschutzgebieten**

Vom 21. Februar 2013

Auf Grund des § 20 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit den §§ 22 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

69

**Artikel 6**

**Änderung der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland**

Nach § 5 der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a

Die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der erforderlichen Nebenanlagen (Zuwegung, Stromnetzanbindung) ist zulässig, soweit nicht vorrangige landschaftsschutzrechtliche Belange entgegenstehen.

Vorrangige Belange im Sinne dieser Verordnung liegen vor, wenn es sich

1. um ein Naturschutzgebiet oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder

2. um ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Abl. EG Nr. L 206 vom 22. Juli 1992, S. 7) — FFH-Richtlinie — oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
3. um ein Europäisches Vogelschutzgebiet der Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979, kodifizierte Fassung 2009/147/EWG vom 30. November 2009 (Abl. EG Nr. L 20 vom 26. Januar 2010) oder eine daran anschließende 200 m breite Pufferzone oder
4. um eine Fläche mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz (der Kategorien sehr hohe Bedeutung und hohe Bedeutung) entsprechend Ziffer 6.5.2 des Landschaftsprogramms Saarland, Juni 2009 handelt.“

75

**Artikel 26**

**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.

Saarbrücken, den 21. Februar 2013

**Verordnung  
über die Änderung der Verordnung vom 1. März 1952 zum  
Schutz von Landschaftsteilen im Saarland**

Vom 7. April 1992

Auf Grund des § 20 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz — SNG) vom 31. Januar 1979, Amtsbl. S. 147—158, geändert durch das Gesetz vom 8. April 1987, Amtsbl. S. 569 u. 570, verordnet der Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde — mit Zustimmung des Ministeriums für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde:

§ 1

Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952, Amtsbl. S. 602, wird in § 1 Nr. 1 dahingehend geändert, daß das Gebiet des Kurzentrums Weiskirchen nicht mehr Bestandteil des Schutzgebietes ist.

§ 2

Beschreibung der ausgegliederten Fläche

(1) Lage und Größe

Die ausgegliederte Fläche umfaßt etwa 7,74 ha. Ihre Lage ist aus den beigefügten Karten 1:2 000 und 1:10 000 ersichtlich, die einschließlich dieses Verordnungstextes beim Landrat in Merzig, Untere Naturschutzbehörde, 6640 Merzig, und beim Ministerium für Umwelt, Oberste Naturschutzbehörde, 6600 Saarbrücken, archivmäßig verwahrt werden und von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen werden können.

(2) Flur und Flurstücke

Gemarkung Weiskirchen, Flur 8:

9/14, 9/16 teilweise, 9/17 teilweise, 9/18 teilweise, 9/19, 9/20, 9/24, 9/26 teilweise, 9/31 teilweise, 9/32, 9/33, 9/34, 9/35, 9/36.

(3) Grenzbeschreibung

Die Grenze der ausgegliederten Fläche beginnt am Kreuzungspunkt der Straße „Am Kurzentrum“ mit dem vom Schwimmbad Weiskirchen aus in nordwestlicher Richtung verlaufenden Waldweg, verläuft dann etwa 38 m weiter nach Nordwesten, von hier etwa 205 m entlang den Grenzen der Flurstücke 9/24, 9/36 und 9/19 bis zu einem rechtwinklig nach Nordwesten abzweigenden Weg. Von hier verläuft die Grenze in westlicher Richtung entlang des Weges, um dann nach Nordwesten die Grenzlinie zwischen des Flurstückes 9/16 mit dem Flurstück 9/30 zu erreichen.

Im weiteren folgt sie dieser Linie nach Süden auf etwa 110 m, springt auf 19 m nach Osten und erreicht einen Fußweg, dem sie in östlicher bis südöstlicher Richtung zunächst bis zur Straße „Am Kurzentrum“ folgt, sodann weitere 125 m nach Südosten und schließlich 180 m nach Norden bis zu dem Waldweg.

Der Ausgangspunkt (Kreuzung Waldweg/Straße „Am Kurzentrum“) wird dann nach weiteren 195 m entlang des Waldweges in nordwestlicher Richtung erreicht.

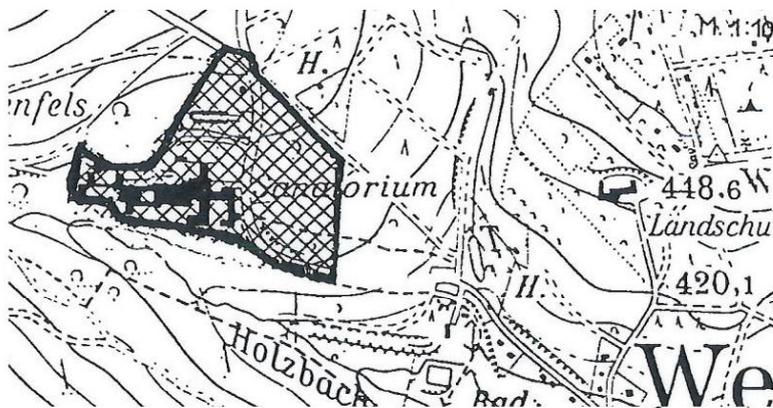
§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft.

Merzig, den 7. April 1992

495



496



**Verordnung  
über die Änderung der Verordnung  
zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland  
vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602)**

Vom 28. Januar 2005

Auf Grund § 28 Abs. 3 des Gesetzes über den Schutz der Natur und die Pflege der Landschaft (Saarl. Naturschutzgesetz – SNG) vom 31. Januar 1979 in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1993

155

(Amtsbl. S. 346, Ber. S. 482), zuletzt geändert durch das Gesetz über die Umsetzung gemeinschaftsrechtl. Vorschriften auf den Gebieten des Naturschutzes und zur Flexibilisierung der kommunalen Abwasserbeseitigungspflicht vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1550), verordnet das Ministerium für Umwelt – Oberste Naturschutzbehörde –:

§ 1

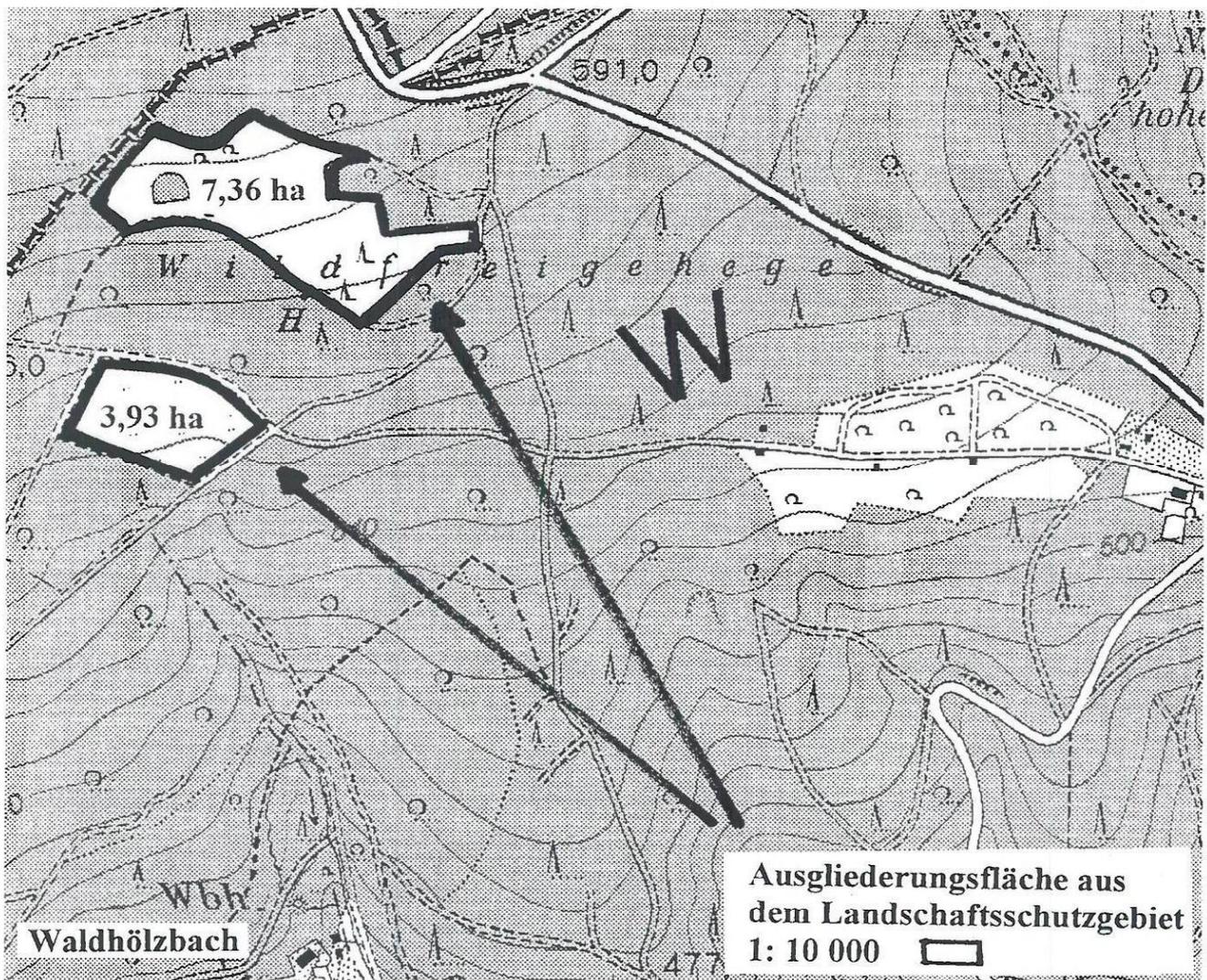
Die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602) wird dahin gehend geändert, dass zwei Teilflächen auf Waldlichtungen innerhalb des Wildfreigeheges Rappweiler nicht mehr Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes (LSG) sind.

Die aus dem Landschaftsschutzgebiet ausgegliederten Flächen umfassen 7,36 ha und 3,93 ha (zusammen: 11,29 ha); die Abgrenzungen sind aus beigefügter Übersichtskarte im Maßstab 1 : 10.000 ersichtlich.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig wird die Änderungsverordnung vom 22. Oktober 2004 (Amtsbl. S. 2261) aufgehoben.

Saarbrücken, den 28. Januar 2005





# Amtsblatt des Saarlandes

Herausgegeben vom Chef der Staatskanzlei

## Teil I

2015	Ausgegeben zu Saarbrücken, 15. Januar 2015	Nr. 1
------	--	-------

*Inkraft ab 16.01.2015*

### Inhalt

	Seite
<b>A. Amtliche Texte</b>	
Gesetz Nr. 1838 zur Änderung des Saarländischen Lehrerinnen- und Lehrerbildungsgesetzes. Vom 14. Oktober 2014 . . . . .	2
<b>Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .</b>	<b>4</b>
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wachtelkopf bei Rappweiler“ (L 6406-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	9
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Noswendeler Bruch“ (N 6407-301). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	15
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Wiesenlandschaft bei Buweiler“ (L 6407-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	23
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hofberg bei Reitscheid“ (N 6409-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	29
Verordnung über das Naturschutzgebiet „Weisselberg“ (N 6409-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	36
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Kalkbergwerk Mondorf“ (L 6505-305). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	43
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Saaraue bei Schwemlingen“ (L 6505-307). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	48
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Grießbach westlich Oberlinxweiler“ (L 6508-303). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	53
Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rodener Saarwiesen“ (L 6606-304). Vom 4. Dezember 2014 . . . . .	60

## Verordnungen

### 1 **Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303)**

Vom 4. Dezember 2014

Aufgrund des § 20 Absatz 1 und 3 des Saarländischen Naturschutzgesetzes vom 5. April 2006 (Amtsbl. S. 726), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. 2009 S. 3) in Verbindung mit § 22 Absatz 1 und 2, § 23 und § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154), verordnet das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz:

#### Präambel

Natura 2000-Gebiete sind Bestandteil eines europaweit verpflichtenden Schutzgebietsnetzes zum Schutz besonderer Lebensräume und Arten. Die Mitgliedstaaten haben für ihren Anteil an Natura 2000-Gebieten Maßnahmen zu ergreifen, um diese Gebiete als besondere Schutzgebiete endgültig unter Schutz zu stellen.

Ziel der FFH- und Vogelschutzrichtlinie ist der länderübergreifende Schutz gefährdeter wild lebender Pflanzen- und Tierarten zur Erhaltung der biologischen Vielfalt (Biodiversität), das heißt der Vielfalt der Arten, der genetischen Vielfalt und der Vielfalt der Ökosysteme.

Ziel der Natura 2000-Gebiete ist ausdrücklich nicht die Aufgabe der Nutzung, sondern der Erhalt artenreicher, naturnah bewirtschafteter Kulturlandschaften mit ihrer hohen Artenvielfalt. Die Landbewirtschaftung ist also erwünscht und oftmals notwendig, um den „günstigen Erhaltungszustand“ der natürlichen Lebensräume und Arten zu gewährleisten.

Der Betrachtungs- und Beurteilungszeitraum begann dabei jeweils mit der Anerkennung eines Natura 2000-Gebietes durch die EU-Kommission.

Grundstückseigentümer und Bewirtschafter haben die Aufgabe, durch eine verantwortliche Nutzung der Flächen dazu beizutragen, dass sich der ökologische Zustand nicht verschlechtert (Verschlechterungsverbot).

Die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes wird vorrangig durch Regelungen zur Bewirtschaftung in der Verordnung gesichert. Die weiteren Erhaltungsziele – Wiederherstellung und Entwicklung eines günstigen Erhaltungszustandes – sollen in erster Linie durch einen mit den Bewirtschaftern abgestimmten Managementplan erreicht werden.

Ein wirkungsvolles Gebietsmanagement ist für den erfolgreichen Schutz der Lebensräume und Arten unverzichtbar.

Regelungen, die die Landbewirtschaftung einschränken, werden durch finanzielle Hilfen für die Bewirtschafter sinnvoll ergänzt.

Die Europäische Union eröffnet durch die Verabschiedung der Agenda 2000 finanzielle Möglichkeiten für landwirtschaftliche Betriebe, die durch eine naturschutzgerechte Wirtschaftsweise auch in FFH- und Vogelschutzgebieten zur Erhaltung von Lebensraumtypen und Arten beitragen.

Fördermöglichkeiten bestehen grundsätzlich durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raumes (ELER) und das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE).

Um den an die Natura 2000-Gebiete gestellten Erwartungen gerecht zu werden, ist in den Natura 2000-Richtlinien geregelt, dass alle sechs Jahre in den Mitgliedstaaten eine Berichterstattung über den Erfolg der in den FFH-Gebieten durchgeführten Schutzmaßnahmen erfolgen muss.

Dieser Bericht muss zudem die wichtigsten Ergebnisse des allgemeinen Monitorings beinhalten. Kommt ein Mitgliedstaat seinen aus den europäischen Richtlinien erwachsenen Verpflichtungen nicht nach, existiert ein EU-rechtliches Kontroll- und Sanktionsinstrumentarium in Form von Beschwerde- und Vertragsverletzungsverfahren.

## § 1

### Schutzgebiet

(1) Das im Folgenden näher bestimmte Gebiet mit einer Größe von ca. 58,4 ha wird zum Naturschutzgebiet erklärt. Es trägt die Bezeichnung Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ (N 6406-303) und ist Teil des Netzes Natura 2000 (§ 31 Bundesnaturschutzgesetz) als Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22. Juli 1992 S. 7) – FFH-Richtlinie.

Das Schutzgebiet liegt in der Gemeinde Weiskirchen, Gemarkung Weiskirchen und erstreckt sich entlang des Holzbachs von der Landesgrenze bis zu den Hochwaldklimen.

(2) Das Schutzgebiet ist in der anliegenden Übersichtskarte, die Bestandteil dieser Verordnung ist, durch schwarze Umrandung gekennzeichnet. Die flurstückgenaue Abgrenzung ist in einer Detailkarte 1: 1.750 mit Flurstücknummern und Randsignatur wiedergegeben. Diese Karten und der Verordnungstext werden im Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz – Oberste Naturschutzbehörde –, Saarbrücken, verwahrt. Eine weitere Ausfertigung befindet sich bei der Gemeinde Weiskirchen. Verordnungstext und Karten können bei den genannten Stellen eingesehen werden.

(3) In der Detailkarte werden, soweit dies für die Anwendbarkeit nachfolgender Regelungen erforderlich ist, die Lebensraumtypen und deren Erhaltungszustände nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG – FFH-Richtlinie – dargestellt.

(4) Das Schutzgebiet wird an den Hauptzugängen durch das Schild „Naturschutzgebiet“ gekennzeichnet, dessen Aufstellung und Bestand die Eigentümer und

vom Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz oder in dessen Auftrag erstellt werden. Auf bewirtschafteten Flächen erfolgt die Aufstellung nach Anhörung der Nutzungsberechtigten. Auf Staatswaldflächen erfolgt die Erstellung der Managementpläne beziehungsweise von Teilen der Managementpläne durch den SaarForst Landesbetrieb im Einvernehmen mit dem Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten erfolgt die Erstellung der Managementpläne im Benehmen mit den Zweckverbänden und dem Bundesamt für Naturschutz.

(2) Der Managementplan stellt darüber hinaus freiwillige weitergehende Maßnahmen und Nutzungen dar.

(3) Die jeweils geltende Fassung des Managementplans ist durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz entsprechend zu kennzeichnen und dauerhaft zu verwahren.

(4) Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die in einem Managementplan nach Absatz 3 enthalten sind, werden unter Aufsicht des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz, durch dieses oder in dessen Auftrag, im Bereich des Staatswaldes auch durch den SaarForst Landesbetrieb und im Bereich der Zweckverbände für die Durchführung von Naturschutzgroßprojekten auch durch die Zweckverbände durchgeführt. Von einem Managementplan nach Absatz 3 abweichende Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen bedürfen der vorherigen Zulassung durch das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz. Bei Verpachtung der im Eigentum der Städte und Gemeinden, Zweckverbände zur Durchführung von Naturschutzgroßprojekten, des Landes oder des Bundes befindlichen Grundstücke und bei vertraglichen Vereinbarungen zur Förderung der Nutzung sind die Vorgaben des Managementplans für die betroffene Fläche zu beachten und in den Pachtvertrag aufzunehmen.

## § 6

### Ausnahmen, Anordnungsbefugnis

(1) Die oberste Naturschutzbehörde kann für eine vor Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig durchgeführte Nutzung Ausnahmen von Beschränkungen und Maßgaben nach § 3 sowie von der Unzulässigkeit gemäß § 4 zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

Für sonstige Maßnahmen geringen Umfangs kann die oberste Naturschutzbehörde Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutzzweck nicht beeinträchtigt wird.

§ 67 des Bundesnaturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(2) Handelt es sich um ein Projekt im Sinne des § 34 des Bundesnaturschutzgesetzes oder um einen Plan im Sinne des § 36 des Bundesnaturschutzgesetzes, sind die diesbezüglichen Verfahrensregelungen des Saarländischen Naturschutzgesetzes anzuwenden.

(3) Soweit durch Maßnahmen oder Handlungen eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes des Lebensraumtyps oder der Art eingetreten ist oder begründet zu erwarten ist, kann das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz Anordnungen treffen, um die Erhaltung oder Wiederherstellung des Erhaltungszustandes sicherzustellen.

## § 7

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 52 Absatz 1 Nummer 5 des Saarländischen Naturschutzgesetzes handelt, wer in dem Schutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig gegen Regelungen der §§ 3 und 4 verstößt.

## § 8

### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt des Saarlandes in Kraft. Gleichzeitig treten außer Kraft die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Holzbachtal“ vom 20. Januar 1989 (Amtsbl. S. 244), geändert durch das Gesetz vom 27. November 1996 (Amtsbl. S. 1313) sowie auf den in § 1 bezeichneten Flächen die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Saarland vom 1. März 1952 (Amtsbl. S. 602), geändert durch die Verordnungen vom 28. Januar 2005 (Amtsbl. S. 154) und vom 7. April 1992 (Amtsbl. S. 494).

Saarbrücken, den 4. Dezember 2014

**Der Minister für Umwelt  
und Verbraucherschutz**

Jost

